

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 25

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschul-
eigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang

160

Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. Februar 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen vom 28. Mai 2008, Nr. 22, S. 84 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 63 vom 06. August 2015, S. 397 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fehlen bis zu drei der vorgenannten Lehrveranstaltungen, kann der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen zugelassen werden, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Masterarbeit, zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.“

c) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 6 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegt der Nachweis über das Berufspraktikum gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem mit der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie/er das Berufspraktikum bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Masterarbeit, nachweist. Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.“

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)